

Er erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannstadt
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10-12 Uhr.
Mittwochs 9-12 Uhr.
In den Amlen für Auf-Nahme:
Cotta'sche Buchhandlung
Königsplatz
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Mk.
mit Beilage 5 Mk. zum Vorbehalten
beim 6 Mt. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegblätter 10 Pf.
Werben für Extrablätter
(in Tabular-Format gefügt)
ohne Selbstbestimmung 50 Pf.
mit Selbstbestimmung 60 Pf.
Interne Extrablätter 30 Pf.
Externe Extrablätter 40 Pf.
Kleinanzeigen
unter dem Redaktionsdruck die 4. Spalte
50 Pf. pro Zeile, bei Familienangehörigen
die 3. Spalte 30 Pf.
Interne Anzeigen sind an die Expedition zu
senden. — Abdruck wird nicht gegen
Bekanntmachung oder durch Kopie
aufgehoben.

Nr. 199.

Samstag den 18. Juli 1886.

80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die katholische Kirchen- und Schulangelegenheit.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Bekanntmachung.

Die Glasarbeiten des Rathes an der I. Bezirksschule.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Bekanntmachung.

Die Bauverwaltung des Rathes.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Submission.

Die Bauverwaltung des Rathes.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Bekanntmachung.

Die Bauverwaltung des Rathes.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Bekanntmachung.

Die Bauverwaltung des Rathes.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Bekanntmachung.

Die Bauverwaltung des Rathes.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Bekanntmachung.

Die Bauverwaltung des Rathes.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi, Oblig.

Nichtamtlicher Theil.

Dur inneren Lage.

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Es ist erklärlich, dass alle die Verträge, welche unter politischen Verhältnissen überhaupt nicht in zu trübem Licht und erscheinen lassen, in besonders hohem Grade bei der Vertretung der Nation, bei dem Reichstage zusammenzutreffen. Aber wenn wir uns die gemessene Arbeit der Augen führen, welche nach zu erklären ist, so dass es doch auch wohl, die bereits gewonnenen Früchte des Zeit zu Zeit mit Auge zu lassen, um sich daran zu erfreuen und zu ermutigen und um zu erkennen, auf welchem Wege die rechte Seite zu erwarten ist. Und bei diesem Rückblick können wir keinen Grund finden zu pessimistischem Verzagen, wir können vielmehr mit froher Zuversicht in die Zukunft schauen. Wir werden dies in einigen weiteren Artikeln bezüglichen bemerkt sein.

Leipzig, 18. Juli 1886.

Unter dem Befehl des Obercommandanten der deutschen Ostflotte, Vice-Admiral v. Wiede, soll Ende dieses Monats in Kiel eine sehr beträchtliche Kriegsstärke zusammengezogen werden, um angedeutete Manöver in der Ostsee auszuführen. Die Flotte wird aus drei verschiedenen Divisionen bestehen. Die 1. Division soll enthalten: die Schoner Panzerkreuzer „Hafen“, „Sachsen“, „Warttemberg“ und „Dresden“; die 2. Division: die Schoner Panzerkreuzer „Hafen“, „Sachsen“, „Warttemberg“; die 3. Division: die Schoner Panzerkreuzer „Hafen“, „Sachsen“, „Warttemberg“.

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Die Hebererklärung zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitigen Gerichtsstands auf die Heberung von Transatlantischen, welche in „Centralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird. Lautet:

Vertical text on the left margin, likely containing small advertisements or notices.

Vertical text on the right margin, likely containing small advertisements or notices.